Vereinsordnung

des Verein Lech Schandis e.V.

Der Vorstand erstellt und erlässt entsprechend der Satzung mit Wirkung zum 01.01.2016 nachfolgende Vereinsordnung. Sie ist für alle Mitglieder des Vereins bindend.

Geschäfts- und Gebührenordnung

1 Vorstand

Der Vorstand führt den Verein in jeder Beziehung. Er besteht aus dem Präsidenten, Vize-Präsidenten und dem Direktor. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden. Der Vorstand hat die Bedürfnisse des Vereins und seiner Mitglieder zu jeder Zeit vorurteilsfrei zu erfüllen und zu beachten. Er hat Schaden vom Verein fern zu halten.

In Zusammenarbeit der Vorstandsmitglieder wird durch den Vorstand die Aufgabe des originären Schriftverkehrs sowie das Erstellen und Führen der erforderlichen Listen und Protokolle übernommen.

2 Mitglieder

2.1 Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Jugendmitglieder und Fördermitglieder.

2.1.1 Ordentliche Mitglieder

Als ordentliches Mitglied zählt jedes Mitglied ab Vollendung des 18. Lebensjahres. Er ist berechtigt an jedem Trainings- und Spielbetrieb teilzunehmen.

2.1.2 Jugendmitglieder

Zu den Jugendmitgliedern zählt jedes Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Jugendmitglieder die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind <u>nicht</u> berechtigt am Spielbetrieb teilzunehmen. Nach Vollendung des 16. Lebensjahres ist eine Teilnahme mit Einwilligung eines Erziehungsberechtigten möglich.

Jugendmitglieder haben einen geringeren Jahresbeitrag gemäß Gebührenordnung zu leisten.

Nach Vollendung des 18. Lebensjahres ist kein neuer Mitgliedsantrag als ordentliches Mitglied notwendig. Das Mitglied wird automatisch zum Beginn des folgenden Kalenderjahres als ordentliches Mitglied geführt.

2.1.3 <u>Fördermitglieder</u>

Fördermitglied kann jede natürliche Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres werden.

Als Fördermitglied ist man <u>nicht</u> berechtigt am Trainings- sowie Spielbetrieb aktiv teilzunehmen.

Fördermitglieder erhalten während des Trainings- und Spielbetrieb Zugang zur Kabine und der Spielerbank.

Weiter kann jedes Fördermitglied die vergünstigten Getränkepreise während des Spiel- und Trainingsbetriebs in Anspruch nehmen.

2.2 Für die Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

3 Schatzmeister

Der Schatzmeister wird vom Vorstand ernannt.

Er führt die Vereinskasse und ist zuständig für die fristgerechte Einziehung der Mitgliedsbeiträge, Kassieren des Eisgeldes und anfallender Gebühren.

Weiter ist er verpflichtet ein Kassenbuch zu führen und dieses dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung zur Einsicht vorzulegen.

4 Beiträge und Gebühren

Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 15.01 eines Jahres zu entrichten.

Die Höhe der Beiträge wurde so gewählt, dass der Verein kostendeckend agieren kann und die laufenden Kosten des Geschäftsjahres gedeckt sind. Bildung eines Vereinsvermögens ist nicht möglich. Falls die anfallenden Kosten die Einnahmen übersteigen, können die Mitgliedsbeiträge angepasst und erhöht werden.

Die Anpassung der Mitgliedsbeiträge kann vom Vorstand beschlossen werden. Der Beschluss muss in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Abstimmung gebracht werden.

Zur Deckung der Kosten kann vom Vorstand eine zusätzliche Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Jugend- und Fördermitglieder sind von dieser Umlage ausgenommen.

Beiträge und Gebühren:

Jährlicher Mitgliedsbeitrag	EUR 60,-
Jährlicher Mitgliedsbeitrag Jugend	EUR 30,-
Jährlicher Mitgliedsbeitrag Fördermitglied	EUR 30,-
Eisgeld aktive Mitglieder pro Jahr(ausgenommen Torwart)	EUR 20,-
Eisgeld <u>Nicht</u> -Mitglieder Erwachsene pro Eiszeit (ausgenommen Torwart)	EUR 10,-
Eisgeld <u>Nicht</u> -Mitglieder Jugendliche pro Eiszeit (ausgenommen Torwart)	EUR 5,-
Nichtteilnahme Trainingseiszeit ohne Abmeldung	EUR 5,-
Nichtteilnahme Eiszeit – Spiel ohne Abmeldung	EUR 15,-
Turnierteilnahme	Nach Bedarf

Jeder Torwart, egal ob Mitglied oder Nicht-Mitglied ist vom Eisgeld an Spiel- und Trainingseiszeiten befreit. Mitglieder, die nicht am Spielbetrieb teilnehmen, sind ebenfalls vom Eisgeld befreit.

Der Vorstand ist berechtig, im Einzelfall aus triftigen Gründen das Eisgeld für einzelne Spieler (Nicht-Mitglieder) zu senken. Triftige Gründe für eine Senkung sind u.a., finanzielle Notlage oder geringes / kein Einkommen (Studenten).

5 Mitgliederversammlung

Laut Satzung des Vereins muss im Kalenderjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) durchgeführt werden.

Die Mitgliederversammlung ist nicht nur für Vorstandsmitglieder eine Pflichtveranstaltung, sondern auch alle Mitglieder sollten daran teilnehmen, da die Mitgliederversammlung ein Organ des Vereins und somit beschlussfähig ist.

Mehrmalige, unentschuldigte Nichtteilnahme muss als Interesselosigkeit am Verein gewertet werden. Dies kann den Vereinsausschluss oder die Anwendung des §6 (6) der Satzung zur Folge haben.

6 Trainings- und Spielbetrieb

6.1 Trainingseiszeit

Jedes ordentliche Mitglied und Jugendmitglied ist angehalten, an jeder Trainingseinheit teilzunehmen.

Zu Trainingseiszeiten sind auch Gastspieler (Nicht-Mitglieder) ausdrücklich erwünscht.

Nach mehrmaliger Teilnahme als Gastspieler, ist eine Mitgliedschaft anzustreben.

6.2 Spiel-Eiszeit

Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt und angehalten an den Spielen teilzunehmen.

Zu jedem Spiel können höchstens 15 Feldspieler und 1 Torwart teilnehmen. Falls mehr als 15 Spieler zur Verfügung stehen, entscheidet der Vorstand unter Einbeziehung verschiedener Faktoren, u.a. der Teilnahme an vereinsinternen Eiszeiten, wer am Spiel teilnehmen darf.

Unter besonderen Umständen, insbesondere bei zu geringer Teilnehmeranzahl oder Fehlen eines Torwarts, können auch Nicht-Mitglieder an einem Spiel teilnehmen. Die Entscheidung kann vom Vorstand getroffen werden.

6.3 Abmeldung

Falls einem Mitglied oder Jugendmitglied die Teilnahme an einer Trainingsoder Spieleiszeit nicht möglich ist, hat dieser sich ordnungsgemäß in geeigneter Weise bei einem Vorstandsmitglied abzumelden.

Die Abmeldung muss spätestens 3 Tage vor der Eiszeit erfolgen. In dringlichen Fällen oder plötzlicher Erkrankung ist die Frist irrelevant.

Fernbleiben ohne oder mit zu später Abmeldung, ist mit einer Gebühr gemäß Gebührenordnung zu ahnden.

7 Datenschutz

Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.

In sozialen Medien, sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder und Turnierergebnisse. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und soweit erforderlich: Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.

Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Ordnung und der Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

8 Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde bei der Mitgliederversammlung am 27.09.2015 in Landsberg am Lech beschlossen und tritt mit Wirkung zum 01.01.2016 in Kraft.